

Wichtige Zahlen 2024



Pensionen

Pensionsanpassung 2024

Pensionen bis € 5.850,- brutto/Monat werden um 9,7 % erhöht.

Gesamtpensionseinkommen über € 5.850,- brutto/M. werden mit einem Fixbetrag in der Höhe von € 567,45/M. erhöht.

Die regulären, halbjährlichen **Sonderzahlungen** gelangen mit der April- und Oktober-Pension zur Auszahlung.

Die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung wird für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt. Der Pensionistenverband Österreichs fordert, dass diese Pensionskürzung dauerhaft abgeschafft wird.

Eine sogenannte **Schutzklausel im Pensionskonto** soll sicherstellen, dass die Differenz zwischen der Aufwertung der künftigen Pension und der gesetzlichen Anpassung ausgeglichen wird. Diese Schutzklausel gilt vorerst nur für 2024.

Der Frühstarterbonus gebührt für jedes erwerbstätige Beitragsmonat erworben vor dem Monatsersten nach der Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension: € 1,07 pro Monat (höchstens aber € 64,20).

Ausgleichszulage

Erreichen Pension und anrechenbare Einkünfte nicht den Richtsatz, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

- **Richtsatz für alleinstehende Pensionist*innen:** € 1.217,96
- **Richtsatz für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften im gemeinsamen Haushalt:** € 1.921,46
- Erhöhung pro Kind (bis zu einem Nettoeinkommen von € 447,97 Euro für 2024): € 187,93

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus:

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt, ein Bonus. Bis zu 12 Monate Präsenz-, Zivildienst- und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten werden dabei angerechnet. Der Bonus beträgt:

- **bei 30 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.325,24** von Einzelpersonen: **maximal € 180,31**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 1.583,22** von Einzelpersonen: **maximal € 459,85**
- **bei 40 Beitragsjahren** bei einem Gesamteinkommen **unter € 2.137,04** von (Ehe-)Paaren: **maximal € 459,36**

Der Pensionistenverband fordert, dass der Richtsatz für die Ausgleichszulage spürbar über der Armutsgrenze liegen muss. Der Richtsatz für Alleinstehende muss daher auf mindestens € 1.400,00 angehoben werden. Alle anderen Richtsätze gehören ebenfalls entsprechend angepasst.

Pflege

Pflegegeld

Vom Pensionistenverband erreicht: Seit 2020 wird das Pflegegeld **in allen Stufen jährlich angehoben.**

Es beträgt 2024 monatlich:

- Stufe 1:** mehr als 65 Stunden Pflegebedarf € 192,00
- Stufe 2:** mehr als 95 Stunden € 354,00
- Stufe 3:** mehr als 120 Stunden € 551,60
- Stufe 4:** mehr als 160 Stunden € 827,10
- Stufe 5:** mehr als 180 Stunden € 1.123,50
- Stufe 6:** mehr als 180 + zusätzl. Betreuung € 1.568,90
- Stufe 7:** mehr als 180 + keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten € 2.061,80

Seit 2023 werden die € 60,- der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

Erschwerniszulage Pflegegeld

Seit 2023 wird bei einer schweren geistigen oder psychischen Erkrankung/Behinderung – z.B. einer demenziellen Erkrankung – der Erschwerniszuschlag von 25 Stunden auf 45 Stunden pro Monat erhöht.

Angehörigenbonus

Ab 2024 wird es einen jährlichen **Bonus von € 1.500,- Euro für pflegende Angehörige (ab Stufe 4)** geben.

INFO: Der Pensionistenverband fordert, dass dieser Bonus bereits ab Pflegestufe 3 gelten muss.

24-Stunden-Pflege

Die Förderung beträgt pro Monat (mind. Pflegestufe 3) Beschäftigung von selbständigen Betreuungspersonen:

€ 400,- pro Monat und Betreuungsperson maximal € 800,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Beschäftigung von unselbständigen Betreuungspersonen

€ 800,- pro Monat und Betreuungsperson maximal € 1.600,- pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungspersonen)

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das monatliche Nettoeinkommen der betreuten Person € 2.500,- nicht übersteigt. Nicht zum Einkommen zählen: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen. **INFO:** Der Pensionistenverband fordert, dass der Förderungsbetrag für 24-Stunden-Pflege auf € 1.250,- für Selbstständige bzw. € 2.500,- für Unselbstständige erhöht und jährlich valorisiert wird.

Gebühren/Befreiungen

Neu ab 2024: ORF-Haushaltsabgabe

Seit Jänner 2024 gibt es statt der bisherigen GIS-Gebühr die ORF-Haushaltsabgabe. Diese beträgt – abhängig vom Bundesland – zwischen € 15,30 und € 20,- pro Monat. Für alle die von der GIS-Gebühr befreit waren, bleibt die Befreiung aufrecht. Folgende Monateinkünfte gelten als Grenze: € 1.364,12 für 1 Person, € 2.152,04 für 2 Personen/jede weitere Person: € 210,48. Es sind die Einkünfte aller Mitbewohner*innen zusammenzuzählen. Unfallrenten, Pflegegeld etc. sind nicht anzurechnen. Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die Betragsgrenzen, können Mietkosten, Kosten für 24-Stunden-Betreuung, anerkannte außergewöhnliche Belastungen als Abzugsposten geltend gemacht werden. Telefonische Informationen: ☎ 0810/00 10 80 1, Mo.–Fr., 7–19 Uhr

Zuschussleistung Fernsprechtgelt

(Telefon)

Abhängig vom Anbieter gibt es einen Zuschuss oder z. B. Freitelefonie-Minuten. Dieser Antrag kann gemeinsam mit der Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe gestellt werden.

Erneuerbaren-Kosten-Befreiung

Mit dem Antrag auf Befreiung von der ORF-Haushaltsabgabe kann man die Befreiung von den Erneuerbaren Förderkosten (= EAG-Kosten-Befreiung) beantragen. Es handelt sich um Kosten, die Sie aktuell auf Ihrer Strom- und/oder Gas-Rechnung finden: Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Grüngas-Förderbeitrag.

Rezeptgebühr

pro Medikamenten-Packung: € 7,10

Rezeptgebühren-Befreiung

Das Nettoeinkommen darf folgenden Wert pro Monat nicht übersteigen:

Alleinstehende: € 1.217,96
Alleinstehende (chronisch krank): € 1.400,65
Zweipersonenhaushalt: € 1.921,46
Zweipersonenhaushalt (chron. krank): € 2.209,68

Verpflegungskosten Krankenhaus

Der Spitals-Verpflegungskostenbeitrag beträgt – je nach Bundesland – rund € 13,-/Tag – maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 29. Tag trägt die Sozialversicherung die Kosten zur Gänze.

Bei Rezeptgebühren-Befreiung entfällt diese Kostenbeteiligung. Dies gilt aber nicht für mitversicherte Angehörige.

Heilbehelfe

Der Selbstbehalt pro Heilbehelf beträgt mindestens € 40,40 und mind. € 121,20 pro Sehbehelf.

Steuern und Abgaben

Zuverdienstgrenze bei Frühpensionen/Geringfügigkeitsgrenze:

Das Entgelt darf monatlich (14 x pro Jahr) € 518,44 nicht übersteigen. Eine tägliche Geringfügigkeitsgrenze gibt es seit 2017 nicht mehr.

Einkommensteuergrenze für Pensionist*innen

(Lohnsteuergrenze):

Die Einkommensteuergrenze für Pensionist*innen liegt bei € 1.544,25 brutto (abzüglich KV-Beiträge € 1.465,50 netto) im Monat bzw. € 17.586,- pro Jahr.

Neu: Für Pensionist*innen die neben der Alterspension erwerbstätig sind, entfällt ein Teil der Pensionsversicherungsbeiträge. Sie müssen 2024 und 2025 nur für jenen Teil des Zuverdienstes Pensionsbeiträge leisten, der über der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (€ 1.036,88 pro Monat) liegt.

Negativsteuer (Gutschrift)

Pensionist*innen, die im Jahr 2023 Pensionen unterhalb der Einkommenssteuergrenze hatten (auch Ausgleichszulagenbezieher*innen), und keine weiteren Einkünfte bezogen haben, haben Anspruch auf eine Gutschrift auf bezahlte Krankenversicherungsbeiträge (sogenannte „Negativsteuer“).

Das sind – wenn 2024 rückwirkend der Antrag für 2023 gestellt wird – bis zu € 579,-.

Diese Gutschrift kann ab Anfang 2024 beim Finanzamt mittels des Formulars L1 beantragt werden. Erfolgt bis Juni 2024 kein Antrag, so wird vom Finanzamt ein automatischer Steuerbescheid ausgestellt – die Auszahlung erfolgt dann im Herbst 2024.

Pensionistenabsetzbeträge

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 954,- jährlich. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleichend bei laufenden jährlichen Brutto-Pensionseinkünften von € 20.233,- bis € 29.482,- auf null Euro. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung und automatisch.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu € 1.405,- jährlich, wenn die jährlichen Brutto-Pensionseinkünfte zwischen € 23.043,- und € 29.482,- liegen und folgende weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die mehr als 6 Monate besteht, und die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben. Und: der Ehepartner/Partner Einkünfte von höchstens € 2.545,- jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Hinweis: Der Erhöhte Pensionistenabsetzbetrag kann bereits im monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Formblatt E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle abgeben). Wichtig: Auch wenn die Begünstigungen bereits berücksichtigt wurden, müssen diese auch bei der jährlichen Arbeitnehmeranmeldung im Formular L1 beantragt werden.

Rat & Hilfe beim Pensionistenverband Österreichs

Die „Wichtigen Zahlen“ (Stand: 18. Jänner 2024) können nur einen Überblick über diese umfangreiche Thematik geben. Für Detailfragen bitte an den Pensionistenverband wenden. Beratungen stehen PVÖ-Mitgliedern in allen Landesorganisationen **kostenlos zur Verfügung!**



Pensionistenverband Österreichs – Verbandszentrale

Gentzgasse 129, 1180 Wien

☎ 01/313 72 | ✉ office@pvoe.at | 🌐 pvoe.at

📘 Pensionistenverband Österreichs

